

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23530 –**

Fragen zum EU-Migrationspakt

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. September 2020 hat die EU-Kommission ein lange erwartetes Gesetzespaket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Die Kommission will mit dem Paket, das bislang fünf Gesetzesinitiativen umfasst, die seit Jahren festgefahrenen Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten wieder in Gang bringen. Zuletzt hatte die EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker im Frühjahr 2016 ein Reformpaket vorgelegt. Das Europäische Parlament beschloss zu allen Gesetzesvorschlägen der Kommission eine Verhandlungsposition; der Ministerrat war jedoch nicht in der Lage, eine gemeinsame Position zu beschließen, sodass die Reformvorschläge letztlich im Sande verliefen.

Zusammengenommen laufen die Vorschläge der Kommission nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller darauf hinaus, den Zugang zur EU für Schutzsuchende noch stärker zu beschränken, die Verfahrensrechte von Asylsuchenden weiter abzubauen und Abschiebungen zu forcieren.

Hierzu soll ein Zwei-Klassen-Asylsystem eingeführt werden. Jene Asylsuchenden, die aus Herkunftsländern kommen, bei denen die Anerkennungsquote EU-weit unter 20 Prozent liegt und die nicht als vulnerabel gelten, sollen ein beschleunigtes Grenzverfahren durchlaufen. Bis zum Abschluss dieses Schnellverfahrens sollen die Asylsuchenden als noch nicht eingereist gelten; werden sie abgelehnt, soll sofort die Abschiebung in die Wege geleitet werden (Grenzverfahren unter Haftbedingungen, proasyl.de, 23. September 2020).

Die Mitgliedstaaten sollen selbst bestimmen können, ob sie Asylsuchende während des rechtlich nunmehr zentral verankerten „Screenings“ und der beschleunigten Asylverfahren in geschlossenen Lagern unterbringen. Soll allerdings verhindert werden, dass die Betroffenen während des Grenzverfahrens rechtlich in die EU einreisen, müssen sie konsequenterweise in einer Transitzone oder einer anderen geschlossenen Einrichtung festgehalten werden. Unter solchen Bedingungen kann nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller keine faire Asylprüfung durchgeführt werden. Auch ist mehr als fraglich, wie bei ablehnenden Entscheidungen ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet werden soll (ebd.). Im Fall eines negativen Asylbescheids soll sich an das Schnellverfahren direkt ein Abschiebungsverfahren anschließen, das ebenfalls bis zu zwölf Wochen dauern soll. Daraus ergibt sich nach Ansicht

der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass Asylsuchende bis zu einem halben Jahr in Haftlagern an der Grenze interniert werden könnten. Die Fragestellerinnen und Fragesteller lehnen die Inhaftierung von Asylsuchenden grundsätzlich ab, da dies mit Flüchtlings- und Freiheitsrechten unvereinbar ist.

Blaupause für die neuen Grenzlager könnte das Lager Kara Tepe sein, das innerhalb weniger Tage unweit des abgebrannten Lagers Moria auf der griechischen Insel Lesbos errichtet wurde. Die Zelte sollen massiv überbelegt sein, es gibt kaum sanitäre Anlagen, selbst an Nahrung und Trinkwasser mangelt es. Bewohnerinnen berichten, dass die Bedingungen in dem neuen Lager noch weitaus schlechter sind als in Moria (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-09/kara-tepe-camp-lesbos-fluechtlinge-griechenland>).

Die Pläne der Kommission sehen weiterhin vor, die bisherige Dublin-Verordnung durch eine neue „Verordnung zum Asyl- und Migrationsmanagement“ zu ersetzen. An der primären Zuständigkeit der Ersteinreisestaaten für Asylverfahren soll sich der neuen Verordnung zufolge aber nichts ändern. Neu ist die Möglichkeit der Umverteilung, insbesondere wenn in einem Mitgliedstaat besonders viele Asylsuchende ankommen. Zu den sogenannten Solidaritätsmaßnahmen, die dann aktiviert werden, zählen neben der Aufnahme von Geflüchteten auch die Unterstützung von Mitgliedstaaten, in denen viele Schutzsuchende ankommen, sowie die Übernahme von „Abschiebepatenschaften“. Dabei sollen Mitgliedstaaten sich verpflichten, die Zuständigkeit für die Abschiebung bestimmter Personen zu übernehmen. Gelingt die Abschiebung nicht innerhalb von acht Monaten, müssen die jeweiligen Staaten die Betroffenen aufnehmen (Grenzverfahren unter Haftbedingungen, [proasyl.de](https://www.proasyl.de), 23. September 2020).

Zusätzlich soll die Position eines „Koordinators für Rückführungen“ geschaffen werden. Auch die Kompetenzen von Frontex sollen erneut ausgeweitet werden. So soll die Agentur künftig selbst Abschiebungen durchführen können (Neues Paket für Migration und Asyl der Kommission, Kurzmitteilung aus Brüssel Nummer 2/2020, 25. September 2020).

Die Einrichtung einer staatlich-zivilen EU-Seenotrettung zur Beendigung des fortgesetzten Sterbens auf dem Mittelmeer ist in den Gesetzesvorschlägen der Kommission kein Thema. Auch ist keine Bleiberechtsregelung vorgesehen, sodass offen bleibt, was mit Menschen passieren soll, die schon jetzt mit prekärem Status in der EU leben und aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Flüchtlingsorganisationen haben an den Gesetzesvorschlägen der Kommission scharfe Kritik geübt. Pro Asyl sprach in einer ersten Stellungnahme von einem „teufelischen Pakt der Entrechtung“, mit dem der Rechtsstaat an den Außengrenzen abgeschafft werde (Pressemitteilung vom 23. September 2020). Schon im Vorfeld hatten zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure, Verbände und Fachorganisationen sich wiederholt gegen Grenzverfahren ausgesprochen und eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik gefordert (https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/Berliner_Aktionsplan_fuer_eine_neue_europaeische_Asylopolitik_mit_Logos.pdf). Selbst die regierungsnähe Stiftung Wissenschaft und Politik spricht von immensen menschenrechtlichen Risiken, die mit den Plänen der Kommission verbunden seien (SWP-Aktuell Nummer 78, September 2020).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Europäische Kommission hat ihre Vorschläge für ein neues Migrations- und Asylpaket am 23. September 2020 vorgelegt. Die Bewertung des Migrations- und Asylpakets ist Gegenstand eines andauernden Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung. Außerdem nimmt die Bundesregierung derzeit die Rolle der Ratspräsidentschaft ein und moderiert die Verhandlungen des Rates der Europäischen Union.

1. Wird durch die beschleunigten Grenzverfahren für Asylsuchende, die aus Herkunftsländern kommen, bei denen die Anerkennungsquote EU-weit unter 20 Prozent liegt, das Recht auf ein faires Asylverfahren verletzt bzw. eingeschränkt (bitte begründen), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Nein. Artikel 41 des Änderungsvorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (nachfolgend „Änderungsvorschlag für eine Verfahrensverordnung“) regelt die Durchführung eines Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz. Nach Artikel 33 Absatz 1 des Änderungsvorschlags für eine Verfahrensverordnung haben die Mitgliedstaaten die Anträge auf internationalen Schutz unter Beachtung der Grundsätze und Garantien in Kapitel II zu prüfen. Diese gewährleisten das Recht auf ein faires Asylverfahren.

2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die beschleunigten Asylverfahren an der Grenze eine Negativschleife in Gang gesetzt werden könnte, weil Schnellverfahren nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller systematisch geringere Anerkennungsquoten produzieren, was die unterdurchschnittlichen Schutzquoten im deutschen Flughafenverfahren sowie in beschleunigten Asylverfahren in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen in Bamberg und Manching nahelegen, und wenn ja, inwieweit (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/22125 und 19/13366)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung teilt im Übrigen die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bezüglich des Zusammenhangs von beschleunigten Verfahren mit geringeren Anerkennungsquoten nicht.

3. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-weite Schutzquote ermittelt, die gemäß den Plänen der EU-Kommission (neben anderen Faktoren) künftig darüber entscheiden soll, ob Asylsuchende ein beschleunigtes Asylverfahren durchlaufen?

Der Änderungsvorschlag für eine Verfahrensverordnung sieht ein verpflichtendes Asylgrenzverfahren für Antragsteller aus Herkunftsländern vor, deren durchschnittliche Anerkennungsquote zur Gewährung internationalen Schutzes (bezogen auf die EU) bei 20 Prozent oder weniger liegt (s. Amendement 14, COM[2020] 611 final). Die Berechnung soll anhand der „zuletzt verfügbaren, jährlichen Eurostat-Daten“ (ebd.) erfolgen. Nicht einfließen sollen dem Vorschlag zufolge sogenannte humanitäre Schutzstatus, deren Gewährung rein auf Grundlage nationalen Rechts erfolgt (bspw. Abschiebungsverbote). Darüberhinausgehende Informationen über die geplante Art und Weise der Berechnung der EU-weiten Schutzquote liegen der Bundesregierung nicht vor. Eurostat-Daten zu Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit sind öffentlich zugänglich (https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asydcfsta&lang=de).

4. Wird dabei nach Kenntnis der Bundesregierung eine bereinigte Schutzquote zugrunde gelegt, bei der formale Entscheidungen außer Acht gelassen werden (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Inwieweit sollen dabei nach Kenntnis der Bundesregierung Schutzgewährungen durch die Gerichte mitberücksichtigt werden, die nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller für eine verlässliche Einschätzung der Bedrohungslage im Herkunftsland relevant sind, und wird sie sich gegebenenfalls im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft dafür einsetzen, dass gerichtliche Anerkennungen in diesem Kontext mit berücksichtigt werden, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Welche Herkunftsstaaten hatten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 eine europaweite Schutzquote von über 20 Prozent (bitte nach Jahren differenzieren), und wie hoch war nach ihrer Kenntnis zuletzt der Anteil von Schutzsuchenden aus Ländern mit unter 20-prozentiger Schutzquote in den Ersteinreisestaaten Griechenland, Italien, Spanien, Malta und Zypern?

Die Bundesregierung verfügt nicht über eigene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Auf die öffentlich zugänglichen Eurostat-Daten wird verwiesen.

7. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft den Vorschlag der EU-Kommission, ein Schnellverfahren an der Grenze bei durchschnittlicher Schutzquote unter 20 Prozent vorzusehen, vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Seite 108, noch eine Grenze von unter 5 Prozent vorgesehen war, ab der zur Verfahrensbeschleunigung eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten erfolgen solle (bitte darlegen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Im Übrigen stellt der Änderungsvorschlag für eine Verfahrensverordnung in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe i für die Durchführung eines beschleunigten Prüfungsverfahrens allein auf die europäische Anerkennungsquote ab. Davon zu unterscheiden ist das von den Fragestellern in Bezug genommene Konzept des sicheren Herkunftsstaats in Artikel 47 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU vom 18. Juli 2016 (Ratsdok. 11317/16).

8. Hält die Bundesregierung die 20-Prozent-Grenze für geeignet, um Anträge erkennen zu können, die „offensichtlich keinen Erfolg haben können (offensichtliche Nicht-Schutzbedürftigkeit)“, wie es im Konzeptpapier der Bundesregierung zur „Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ vom 4. Februar 2020 in Bezug auf Vorprüfungen bzw. Grenzverfahren formuliert worden war (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Was ist der Bundesregierung über die Dauer der Asylverfahren bzw. Zulässigkeitsprüfverfahren in den sogenannten Hotspots auf den griechischen Inseln bekannt (bitte nach Möglichkeit für die Jahre 2016 bis 2020 und die jeweiligen Hotspots getrennt auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Dauer der Asylverfahren bzw. der Zulässigkeitsprüfungen auf den griechischen Inseln für die Jahre 2016 bis 2020 vor.

10. Wie ist die massenhafte (zumindest faktische) Inhaftierung von Schutzsuchenden während des Screenings und der Grenzverfahren, die sich nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aus den Plänen der EU-Kommission ergibt, nach Einschätzung der Bundesregierung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Recht auf Freiheit vereinbar (bitte begründen)?

Nach den Ausführungen der Kommission verpflichtet der Änderungsvorschlag für eine Verfahrensverordnung sowie der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Screenings von Drittstaatsangehörigen an der Außengrenze die Mitgliedstaaten nicht zu einer Inhaftierung von Schutzsuchenden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wie wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung möglich, Asylsuchende während des geplanten Screening-Verfahrens sowie während beschleunigter Grenzverfahren in einer Transitzone festzuhalten, ohne sie zu inhaftieren, vor dem Hintergrund, dass EU-Innenkommissarin Ylva Johansson am 24. September 2020 bei einer Anhörung im Europäischen Parlament erklärte, die Kommission schlage „keine Haft vor“ (AFP vom 24. September 2020)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Sollen die Screening-Verfahren, die beschleunigten Grenzverfahren und die sich womöglich anschließenden Abschiebeverfahren nach Kenntnis der Bundesregierung in denselben „Zentren“ stattfinden, oder sind je unterschiedliche Einrichtungen geplant?

Der Änderungsvorschlag für eine Verfahrensverordnung sowie der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Screenings enthalten keine Vorgaben zur Unterbringung im Sinne der Fragestellung.

13. Für wie realistisch hält die Bundesregierung die Pläne der EU-Kommission, dass beschleunigte Asylverfahren tatsächlich innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden können, inklusive einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung, und inwieweit und unter welchen Bedingungen könnten nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnte Schutzsuchende nach einem sechsmonatigen Prüf- bzw. Abschiebeverfahren an der Grenze anschließend in Abschiebungshaft genommen werden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Nach Abschluss der Verfahren gemäß Artikel 41 und 41a des Änderungsvorschlags für eine Verfahrensverordnung und nicht erfolgter Rückführung ergeben sich die Vorausset-

zungen für eine etwaige Inhaftnahme von abgelehnten Schutzsuchenden aus der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

14. Was ist der Bundesregierung über die Bedingungen bekannt, unter denen Schutzsuchende in dem neu aufgebauten Lager Kara Tepe auf der Insel Lesbos leben?

Was ist ihr insbesondere über einen eklatanten Mangel an Trinkwasser und Nahrungsmitteln sowie über eine massive Überbelegung der vorhandenen Zelte bekannt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich derzeit rund 7.600 Personen im vorübergehenden Zeltlager Mavrovouni auf dem Militärgelände Kara Tepe bei Kapazitäten für bis zu 10.000 Personen. Die griechischen Behörden arbeiten eng mit der Europäischen Kommission und UNHCR zusammen, um die Unterkünfte wetterfest zu machen, sanitäre Anlagen auszubauen und die Versorgung der Menschen sicherzustellen.

15. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass die griechischen Behörden Journalistinnen und Journalisten unter Einsatz von Gewalt davon abhalten, über die Zustände in dem Lager Kara Tepe zu berichten (<https://www.sueddeutsche.de/politik/camp-moria-neues-lager-fluechtlinge-1.5039542>), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

16. Liegen der Bundesregierung eigene Bewertungen vor, inwieweit die Unterbringungs- und Lebensbedingungen für Tausende Schutzsuchende im Lager Kara Tepe mit geltendem EU-Recht vereinbar sind, wenn ja, mit welchem Inhalt, und inwieweit können die Betroffenen dieses Lager nach Kenntnis der Bundesregierung jederzeit verlassen (bitte ausführen)?

Eigene Bewertungen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Was Pandemie-bedingte Restriktionen anbelangt, so ist Lesbos aufgrund hoher COVID-19-Fallzahlen derzeit in die zweite, gelbe Kategorie (von vier möglichen) eingeordnet, nach denen sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Griechenland richten. Für die Registrierungs- und Identifizierungszentren in der gelben Kategorie, zu denen auch das neue vorübergehende Zeltlager Mavrovouni auf dem Militärgelände Kara Tepe gehört, gelten dabei Ausgangsbeschränkungen abhängig von den Anordnungen der Verwaltung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Was ist der Bundesregierung über die Pläne für ein von der EU mitverantwortetes Flüchtlingszentrum auf Lesbos bekannt (<https://www.tagesschau.de/inland/ankunft-gefluechtete-moria-101.html>), welche Mitgliedstaaten und EU-Agenturen sollen dort welche Aufgaben übernehmen, und inwieweit wird die Bundesregierung sich daran beteiligen (bitte möglichst genau darstellen, auch bezüglich der finanziellen Beteiligung)?
19. Auf welche Weise beteiligt die Bundesregierung sich bislang an der „Task Force Lesbos“, und welche Beteiligung ist künftig geplant (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_1728, bitte möglichst genau darstellen)?

Die Fragen 17 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Bränden in der Nacht vom 8. auf den 9. September 2020 in der griechischen Aufnahmeeinrichtung Moria auf der Insel Lesbos hat die Europäische Kommission bei der Generaldirektion Migration und Inneres eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um gemeinsam mit den griechischen Behörden ein Pilotprojekt für eine neue Aufnahmeeinrichtung auf Lesbos durchzuführen, die als Modell für andere Aufnahmezentren in Griechenland dienen soll. Die neue Einrichtung soll gemeinsam von der Europäischen Kommission und den griechischen Behörden betrieben werden.

Die Bundesregierung hat ihre Unterstützung zugesagt. Auf Anfrage der Europäischen Kommission wurden zwei Kontaktpersonen für das genannte Projekt auf Lesbos benannt sowie zwei Experten des Technischen Hilfswerks für ein internationales Expertenteam zur Erkundung möglicher Standorte entsandt.

18. Handelt es sich bei dem neu errichteten Lager Kara Tepe nach Kenntnis der Bundesregierung um eine vorübergehende Einrichtung, oder soll dieses provisorische Lager zu einem von der EU mitverantworteten Flüchtlingszentrum weiterentwickelt werden?

Das neu errichtete Zeltlager Mavrovouni auf dem Militärgelände Kara Tepe ist laut Stellungnahmen der griechischen Regierung nach Zerstörung des Registrierungs- und Identifizierungszentrums Moria eine vorübergehende Unterkunft und soll im Sommer 2021 durch eine neue dauerhafte Aufnahmeeinrichtung ersetzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 17 und 19 verwiesen.

20. Wird die Bundesregierung sich in den Verhandlungen über die Kommissionsvorschläge zur Reform des GEAS dafür einsetzen, dass eine staatlich-zivile Seenotrettung geschaffen wird, um das Massensterben im Mittelmeer zu beenden (bitte begründen)?

Die Frage einer staatlich-zivilen Seenotrettung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht Thema der GEAS-Reform. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

21. Unterstützt die Bundesregierung die Absicht der EU-Kommission, der Kriminalisierung von Seenotrettungs-NGOs entgegenzuwirken, und falls ja, wie soll dieses Vorhaben konkret erreicht werden?

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, dass private Seenotretterinnen und Seenotretter einen wichtigen Beitrag zur Seenotrettung leisten. Sie hat sich ferner mehrfach öffentlich gegen eine Kriminalisierung privater Seenotrettung gewandt.

Die Bundesregierung unterstützt im Übrigen das Vorhaben der Europäischen Kommission, mit der im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets vorgelegten Empfehlung die Kooperation zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der diesbezüglichen Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen zu verbessern.

22. Wird die Bundesregierung sich im Zuge der Verhandlungen über die Reform des GEAS dafür einsetzen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit mit der sogenannten libyschen Küstenwache einstellen (bitte begründen)?

Die Zusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit der libyschen Küstenwache ist aus Sicht der Bundesregierung nicht Thema der GEAS-Reform.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

23. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der irregulären Einreisen in die EU ermittelt, die die EU-Innenkommissarin Ylva Johansson in der Pressekonferenz zur Vorstellung des Migrationspakts am 23. September 2020 für 2019 mit 140 000 angegeben hat?

Handelt es sich um Personen, die beim Grenzübertritt von Frontex aufgegriffen wurden bzw. von nationalen Polizeibeamten kontrolliert und an Frontex übermittelt wurden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich hierbei um die von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern monatlich gemeldeten Daten über die Aufdeckung irregulärer Grenzübertritte bei der Einreise zwischen den Grenzübergangsstellen der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der EU und der assoziierten Schengen-Länder. Die Gesamtzahl für das Jahr 2019 betrug 141.846 Personen.

24. Zu welchem Anteil haben die 140 000 Personen, die nach Angaben der EU-Innenkommissarin Ylva Johansson 2019 irregulär in die EU eingereist sind, nach Kenntnis der Bundesregierung einen Asylantrag gestellt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Wie lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung erklären, dass die Zahl der EU-weit gestellten Asylerstanträge im Jahr 2019 mit knapp 613 000 deutlich über der Zahl der irregulären Einreisen gelegen hat (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics/de)?

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, auf welchen Wege die übrigen Asylsuchenden in die EU eingereist sind, wie viele von ihnen legal eingereist sind, bzw. zu welchem Anteil es sich um in Europa geborene Kinder von Schutzsuchenden oder legal eingereiste Angehörige von bereits anerkannten Flüchtlingen handelt, und bei wie vielen der knapp 613 000 in der EU registrierten Asylanträge es sich um Mehrfachanträge identischer Personen handelte, die in mehreren Mitgliedstaaten einen Asylantrag stellten (bitte so differenziert und genau wie möglich darstellen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Jahr 2019 ein Teil der Asylsuchenden zuvor auf legalem Wege in die EU eingereist ist. Daten zu diesen Kategorien von Antragstellern liegen jedoch nicht vor, da entsprechende Angaben statistisch nicht erhoben werden. Ebenso wenig ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen im Zuge einer Sekundärmigration Anträge in mehreren Mitgliedstaaten gestellt haben und damit in der von den Fragestellern angeführten Statistik mehrfach erfasst sind, da dies statistisch nicht erhoben wird.

26. Wie genau wird die EU-Rückkehrquote nach Kenntnis der Bundesregierung berechnet, die in der Mitteilung der Kommission zum Migrations- und Asylpaket mit „etwa ein Drittel“ der abgelehnten Schutzsuchenden angegeben wird (COM(2020)609 final, Seite 3), werden dabei Aufenthaltserteilungen aus humanitären und anderen Gründen berücksichtigt, und inwieweit werden freiwillige Ausreisen mitberücksichtigt – vor dem Hintergrund, dass beispielsweise Deutschland als größter Mitgliedstaat für das Jahr 2019 gar keine Aussagen zur Gesamtzahl der freiwilligen Ausreisen abgelehnter Asylsuchender machen konnte (vgl. Antwort zu den Fragen 20a und 20b auf Bundestagsdrucksache 19/18201)?

Für wie sinnvoll hält die Bundesregierung die Bezugnahme auf eine solche Rückkehrquote, falls diese freiwillige Ausreisen und Aufenthaltserteilungen aus humanitären, familiären oder sonstigen Gründen nicht umfassen sollte, weil dann aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Quote einen falschen Eindruck darüber vermittelt, wie viele abgelehnte Schutzsuchende eigentlich ausreisen müssten, es aber aus von ihnen zu verantwortenden Gründen nicht tun (bitte begründen)?

Auf Grundlage der von Eurostat mit Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten veröffentlichten Zahlen (im Internet abrufbar unter <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>) kann die so genannte Rückkehrquote mathematisch ermittelt werden. Die Rückkehrquote in einem bestimmten Jahr errechnet sich als Verhältnis zwischen der Zahl der ausreisepflichtigen Staatsangehörigen, die in einem bestimmten Jahr aus dem Schengenraum in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und der Zahl der ausreisepflichtigen Staatsangehörigen, die in demselben Jahr eine Rückkehrentscheidung erhalten haben.

Die Bundesregierung macht von entsprechenden Berechnungsmethoden im nationalen Rahmen mit Blick auf Vergleichsschwierigkeiten der jeweiligen Mengengerüste keinen Gebrauch.

27. Wie viele der abgelehnten Asylsuchenden in der EU kommen nach Kenntnis der Bundesregierung aus Kriegs-, Krisen- oder Bürgerkriegsländern wie Syrien, Afghanistan, Irak oder dem Jemen, in die eine Rückkehr nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller selbst dann (häufig) unzumutbar ist, wenn bei den Betroffenen kein internationaler Schutzbedarf und keine sonstigen Abschiebungshindernisse festgestellt wurden, weshalb es zum Teil auch entsprechende Rangfolgenregelungen für Abschiebungen in diese Länder gibt (z. B.: vorrangige Abschiebung von alleinstehenden, gesunden Männern, sogenannten Straftätern usw.), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über entsprechende Rangfolgenregelungen anderer Mitgliedstaaten (bitte ausführen)?

Sachverhalte wie Kriegs-, Krisen- oder Bürgerkriegsgebiet werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

28. Wie hat sich die EU-Rückkehrquote seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte jährlich angeben und nach Möglichkeit auch nach den Mitgliedstaaten mit den fünf höchsten und den fünf niedrigsten Rückkehrquoten differenzieren)?

Entsprechende statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die der Berechnung zugrundeliegenden Daten stehen in der Datenbank von Eurostat öffentlich zugänglich zur Verfügung (<http://ec.europa.eu/eurostat/data/database>).

29. Wie würden nach Auffassung der Bundesregierung Screening- bzw. Schnellverfahren in Deutschland organisatorisch ausgestaltet werden, wie und unter welchen Bedingungen würden die Betroffenen untergebracht (bitte ausführen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. Wie schätzt die Bundesregierung die geplanten Identifizierungsverfahren durch Videokonferenzsysteme und das Readmission Case Management System aus menschenrechtlicher Perspektive ein?

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich weder zu hypothetischen Fragen noch zu abstrakten Rechtsfragen Stellung.

31. Mit welchen Drittstaaten soll es nach Kenntnis der Bundesregierung infolge der Pläne der EU-Kommission zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf die Zurückschiebung von abgelehnten Asylsuchenden kommen?

Zu den Plänen der Europäischen Kommission wird insbesondere auf die Ziffer 6.1 der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein neues Migrations- und Asylpaket“, COM (2020) 609 final vom 23. September 2020 (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-609-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>) verwiesen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

32. Wie sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die sogenannten Abschiebepatenschaften konkret ausgestaltet werden, und inwieweit kann sich die Bundesregierung vorstellen, statt Geflüchtete aus überlasteten Ersteinreiseländern aufzunehmen, sich an „Abschiebepatenschaften“ oder an beiden Maßnahmen zu beteiligen (bitte ausführen)?

Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Rückkehr-Sponsoring sichert ein Mitgliedstaat Unterstützung bei der Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Mitgliedstaat zu. Sofern die Rückkehr trotz dieser Unterstützung nicht innerhalb von acht Monaten gelingt, wird der Drittstaatsangehörige in den unterstützenden Mitgliedsstaat überstellt, um die Rückführung von dort zu betreiben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

33. Welche Aufgaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung dem geplanten „Abschiebekoordinator“ zugeordnet, bzw. mit welchen Kompetenzen soll dieser ausgestattet werden?

Der Vorschlag der Kommission sieht die Schaffung eines EU-Rückkehr-Koordinators vor. Der EU-Rückkehr-Koordinator soll nach Kenntnis der Bundesregierung EU-interne Unterstützung und Koordinierung leisten. Hierbei sollen die Erfahrungen der Mitgliedstaaten miteinbezogen werden. Der EU-Rückkehr-Koordinator soll durch ein Rückkehrnetzwerk, bestehend aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und Frontex, Beobachtern von Schengen-assozierten Staaten sowie anderer relevanter EU-Agenturen, unterstützt werden.

Zielsetzung ist ein gemeinsamer strategischer und koordinierter Ansatz zwischen Mitgliedstaaten, Kommission und EU-Agenturen im Bereich der Rückkehr.

34. Hat die Bundesregierung durch das deutsche NATO-Schiff Berlin eigene Kenntnis von weiteren Push-back-Aktionen der griechischen Küstenwache auf See seit dem 19. Juni 2020 (<https://www.andrej-hunko.de/start/download/dokumente/1516-von-deutschen-einheiten-beobachtete-push-backs-in-der-aegaeis/file>)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/21928 verwiesen.

35. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass das seit Jahren bestehende Flüchtlingslager Kara Tepe mit ca. 1 000 Personen, das von der Gemeinde Mytilini betrieben wurde, von der griechischen Regierung aufgelöst wird (<https://rsaegean.org/en/save-dignity-save-pikpa-and-kara-tepe/>)?

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, was mit den dort untergebrachten Menschen, mehrheitlich Familien, passieren soll?

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant die griechische Regierung die Schließung der gemeindebetriebenen Flüchtlingsunterkunft Kara Tepe zum 31. Dezember dieses Jahres, um künftig nur noch eine zentrale Unterkunft auf Lesbos zu betreiben.

36. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Bestrebungen der EU-Kommission, gemeinsame EU-Listen „sicherer Drittstaaten“ bzw. „siche-

rer Herkunftsstaaten“ einzuführen (vgl. Mitteilung vom 23. September 2020, „Ein neues Migrations- und Asylpaket“, S. 7), und inwieweit unterstützt die Bundesregierung dabei Bestrebungen, die inhaltlichen Anforderungen an eine entsprechende Leistung herabzusenken, in Bezug auf

- a) sichere Drittstaaten, indem nicht mehr Voraussetzung sein soll, dass dort ein GFK-Flüchtlingsstatus erlangt werden können muss und bereits der bloße Transit durch diesen Drittstaat ausreichen soll (vgl. Artikel 45 des Entwurfs für eine Asylverfahrensverordnung von 2016), und welche Anrainerstaaten der EU würden dann aus Sicht der Bundesregierung (nicht) als „sichere Drittstaaten“ gelten können (bitte darlegen und begründen),
- b) sichere Herkunftsstaaten, indem dort Verfolgung nicht mehr „generell und durchgängig“ ausgeschlossen sein muss, sondern nur noch „generell“ (bitte begründen)?

Der Änderungsvorschlag für eine Verfahrensverordnung enthält keinen Änderungsvorschlag zu den Artikeln 44 bis 50 des Vorschlags der Kommission für eine Asylverfahrensverordnung. Mit Vorlage der Änderungsvorschläge der Kommission sind die Vorschläge der Kommission zu diesen Artikeln im Gesamtkontext neu zu bewerten.

Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

37. Inwieweit droht aus Sicht der Bundesregierung eine weitere Zersplitterung des Asylrechts in Deutschland, wenn auf EU-Ebene geringere Anforderungen hinsichtlich der Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten gelten sollten als nach dem deutschen Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig ist und bei der Asylprüfung weiterhin zu gewährleisten wäre (bitte ausführen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung beachtet bei der Bewertung die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben.

38. Könnte nach Ansicht der Bundesregierung das deutsche Flughafenverfahren noch aufrechterhalten werden, wenn durch eine Asylverfahrensverordnung künftig ein Grenzverfahren rechtlich zwingend vorgegeben würde (bitte ausführen)?
39. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag zur Migrations-Management-Verordnung im Kern am Zuständigkeitsregime der Dublin-III-Verordnung festhalten will (insbesondere an der Zuständigkeit des Ersteinreisestaates, wenn kein vorrangiges anderes Kriterium greift; grundsätzlich keine Verteilungsregelung), obwohl dieses von vielen politischen Akteuren als ungerecht und gescheitert gilt (Horst Seehofer: „gescheitert“; Angela Merkel: „obsolet“; vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 19/21326), und inwieweit werden sich die dadurch besonders in Anspruch genommenen Ersteinreiseländer wie Griechenland, Italien und Spanien nach Auffassung der Bundesregierung auf einen solchen Vorschlag einlassen können, bzw. wird die Bundesregierung diese Länder dabei unterstützen, ein grundlegendes anderes Zuständigkeitsregime zu vereinbaren, das eine solidarische und gerechte Verantwortungsteilung vorsieht (bitte ausführen)?
40. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, dass Asylsuchende während des Screenings und Grenzverfahrens als nicht eingereist gelten sollen?

Welche rechtlichen Konsequenzen und Nachteile hätte dies für Betroffene nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte ausführen)?

41. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass nicht nur unbegleitete Minderjährige und Familien mit unter 12-jährigen Kindern vom geplanten Grenzverfahren ausgenommen werden sollen, sondern Familien bzw. Alleinstehende mit minderjährigen Kindern generell (der Vorrang des Kindeswohls und weitere Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention gelten für alle Kinder, nicht nur für unter 12-jährige), und zudem ältere und schwerkranke Personen, insbesondere psychisch Traumatisierte und Opfer von Folter, sexueller Gewalt und/oder Menschenhandel, Behinderte, Schwangere (vgl. Artikel 21 der EU-Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU), und falls nein, wie ist das damit vereinbar, dass sich die Bundesregierung in ihrem Konzeptpapier vom 4. Februar 2020 zu den Verhandlungen zur „Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ darauf festgelegt hat, dass es generell Ausnahme- und Sonderregelungen geben soll, etwa in Bezug auf eine Vorprüfung (Grenzverfahren), für „Familien mit Minderjährigen“ und „vulnerable Gruppen“, „wie z. B. unbegleitete Minderjährige, Menschenhandelsbetroffene oder LGBTIQ*“ (bitte ausführen und begründen)?
42. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die maximal zulässige Dauer für geplante Grenzverfahren von derzeit zwölf Wochen (in Krisenzeiten noch länger; ein Flughafenasylverfahren nach deutschem Recht dauert keinen Monat; vgl. § 18a des Asylgesetzes – AsylG) deutlich verkürzt wird, vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesregierung in ihrem Konzeptpapier vom 4. Februar 2020 zu den Verhandlungen zur „Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ darauf festgelegt hat, dass Vorprüfungen „innerhalb kürzest möglicher Zeit“ durchgeführt werden sollten (bitte begründen)?

Die Fragen 38 bis 42 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

